



# STADT RADEBEUL

## - DER OBERBÜRGERMEISTER -


<b>X</b>	<b>Beschlussvorlage</b>
	<b>Mitteilung über Eilentscheidung</b>
	<b>Informationsvorlage</b>

Vorlagenr.: **VFA 09/10– 09/14**

Gremium: **Verwaltungs- und Finanzausschuss**

federführendes Amt: **Eigenbetrieb sbf**

<b>Stand des Verfahrens:</b>					
<b>Gremium:</b>	<b>VFA</b>		<b>Sitzungstermin:</b>	<b>05.05.2010</b>	
<b>Beratungsstatus:</b>	<b>x</b>	zur Beschlussfassung	<b>Öffentlichkeit:</b>	<b>x</b>	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

<b>Beschlussfassung:</b>						 Siegel, Unterschrift, Datum
<b>Eilfalleinladung § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO</b>						
<b>abgestimmt am:</b>	<b>05.05.2010</b>	<b>ausgefertigt am:</b>	<b>03.06.2010</b>			
<b>stimmberechtigte Mitglieder:</b>			<b>11</b>			
<b>davon anwesend:</b>	<b>11</b>	<b>Nichtteilnahme:</b>	<b>0</b>			
<b>dafür:</b>	<b>9</b>	<b>dagegen:</b>	<b>1</b>	<b>Enthaltungen:</b>	<b>1</b>	

**Gegenstand der Vorlage:**

Außerplanmäßige Ausgabe im Eigenbetrieb Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul zur Realisierung der Parkplatzanlage am Lößnitzbad

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Großen Kreisstadt Radebeul beschließt in seiner Funktion als beschließender Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul Folgendes:

1. Das Stellplatzprojekt wird vorerst als Provisorium in der räumlichen Umfangung des als **Anlage** beigelegten Planes bestätigt. Die endgültige Gestaltung ist dem Stadtentwicklungsausschuss vorzulegen.
2. Da die Realisierung der Parkplatzanlage im unmittelbaren räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Maßnahme „Anbindung S 84 neu“ wird die Umsetzung als Nachauftrag an die bereits mit der Maßnahme „Anbindung S 84 neu“ gebundene ARGE Querspange Radebeul-Naundorf (EUROVIA VBU GmbH / Wolff & Müller Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG) zum Angebot von 65.000 Euro (netto), dies entspricht

<b>bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:</b>							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einmütig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
VFA	05.05.2010	ö.		x		x	

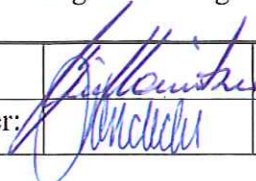

77.350 Euro (brutto) zzgl. Kosten der Umzäunung vergeben. Die Kalkulation des Angebotes erfolgte auf der im Wettbewerb entstandenen Preise für die Realisierung der Maßnahme „Anbindung S 84 neu“.

3. Der Eigenbetrieb Stadtbäder und Freizeitanlagen (kurz: EB sbf) trägt die in Umsetzung dieser Maßnahme anfallenden Kosten. Dies erfolgt im Rahmen des vom Stadtrat beschlossenen Wirtschaftsplanes und dort wiederum im Rahmen des im Vermögensplan 2010 vorgesehenen Gesamtbudgets für Sachinvestitionen (300.000 Euro) unter Zurückstellung dort ursprünglich geplanter Maßnahmen.
4. Die Bauleitung dieser Maßnahme liegt beim EB sbf. Unser im Hoch- und Tiefbauamt für das Projekt „Anbindung S 84 neu“ verantwortliche Mitarbeiter leistet fachliche Unterstützung und kann insoweit durch den Eigenbetriebsleiter mit der Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben betraut werden.
5. Die durch die Parkplatzanlage in Anspruch genommenen städtischen Teilflächen sind im Rahmen der Schlussvermessung in das Grundvermögen des Eigenbetriebes zu übertragen.
6. Sämtliche Kosten für Unterhaltung und Betreibung der Parkplatzanlage gehören inhaltlich zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten des Löbnitzbades und sind daher durch den Pächter, die sbf GmbH, zu tragen.

**rechtliche Grundlagen:**

- § 36 Abs. 3 Satz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
- § 4 Abs. 1 Satzung für den Eigenbetrieb Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul
- §§ 4 Abs. 3 und 8 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radebeul

**Angabe der finanziellen Auswirkungen:**

finanzielle Auswirkungen:	X	ja		nein		
Gesamtkosten der Maßnahme:	77.350,- € (brutto) zzgl. Umzäunung					
ggf. Gesamtkosten des Teilloses:						
<b><u>Finanzierung:</u></b>						
HHSSt	Bezeichnung	Betrag	planmäßig	üpl	apl	HHR
<b>einnahmeseitig:</b>						
<b>ausgabeseitig:</b>						
<b><u>Folgekosten:</u></b>						
Vermögenshaushalt:	Verwaltungshaushalt:					
	(jährlich)					
<b><u>Bemerkungen:</u></b> Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des vom Stadtrat beschlossenen Vermögensplanes 2010 des EB sbf und dort wiederum im Rahmen des vorgesehenen Gesamtbudgets von 300.000 Euro für Sachinvestitionen unter entsprechender Zurückstellung bisher vorgesehenen Teilmaßnahmen (hier: Inselbad im Bilzbadkomplex).						
<b><u>Bestätigung:</u></b>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	04.06.10		
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	03.06.10		



	Mitzeichnung Kämmereramt:	i.V. Wenz	Datum:	16.6.10
--	---------------------------	-----------	--------	---------

  
Wendsche

**Begründung:**

Eilfalleinladung des VFA oder Eilentscheidung des Oberbürgermeisters:

In Eilfällen kann der Stadtrat gem. § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO ohne Frist, formlos und ggf. nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Erst wenn auch dies nicht mehr möglich ist, ist in dringenden Angelegenheiten eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters an Stelle der nach Hauptsatzung zuständigen Stadtratsgremien (§ 52 Abs. 3 SächsGemO) zulässig.

Entsprechend § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul i.V.m. §§ 4 Abs. 3 und 8 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung ist für über-/außerplanmäßige Ausgaben im Vermögensplan des EB sbf mit einem Wertumfang von mehr als 50.000 jedoch nicht mehr als 250.000 Euro (Basis für Wertgruppenabgrenzung: geplante Sachinvestitionen in 2010 im Gesamtumfang von 300.000 Euro) der Verwaltungs- und Finanzausschuss in seiner Funktion als beschließender Betriebsausschuss zuständig.

Dringend ist eine Angelegenheit i.S.v. § 52 Abs. 3 SächsGemO jedoch nur dann, wenn eine Entscheidung in der Angelegenheit auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des zuständigen Gremiums lt. Hauptsatzung (hier: Eilfalleinladung des VFA) aufgeschoben werden kann, da ein weiterer Aufschub der Angelegenheit zu nicht unwesentlichen Nachteilen für die Gemeinde oder Dritte führen würde. Im vorliegenden Fall ist jedoch eine Eilfalleinladung des VFA in Form der Nachladung für die reguläre Sitzung am 05.05.2010 unter Verzicht auf die lt. Geschäftsordnung vorgeschriebene Ladungsfrist jedoch noch möglich.

Daher ist vorliegend eine Eilfalleinladung des VFA zwingend einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vorzuziehen.

Vorliegen eines Eilfalles:

Für die Eilfalleinladung waren die möglichen Nachteile für die Stadt (Befürchtung massiver Störungen des Badbetriebes sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch fehlende Abstellflächen für Fahrräder und PKWs für die Besucher des Löbnitzbades in Anbetracht des unmittelbar bevorstehenden Beginns der Badsaison am 15.05.2010) abzuwägen gegen die Einschränkung der Rechte der Stadtratsgremien (reguläre Ladung zu einer außerordentlichen VFA-Sitzung unter Wahrung der Ladungsfrist).

Im Zuge des Baus des Zubringers zur S 84 neu musste zwangsläufig auch in die Randbereiche des Löbnitzbades eingegriffen, was zwingend auch eine Neuorganisation des vom Betrieb des Löbnitzbades ausgehenden ruhenden Verkehrs zur Folge hat. Im Fortgang der Bauarbeiten wurde nunmehr entschieden, den Teilabschnitt vom Kreisverkehr Kötitzer Straße bis zur Fabrikstraße vorzeitig seiner verkehrlichen Bestimmung zu übergeben. Dies dient dem Ziel, die



durch die Baumaßnahme verschlechterte verkehrliche Situation für die angrenzenden Wohnbereiche möglichst frühzeitig wieder zu entspannen.

Daher muss nunmehr aber auch umgehend – Entscheidung darüber war eigentlich erst im weiteren Fortgang des Jahres vorgesehen – eine akzeptable Parkplatzlösung sowohl für die Fahrräder als auch für die PKW gefunden werden. Dies muss zeitnah zur Aufnahme des diesjährigen Badbetriebes am 15.05.2010 erfolgen. Jedes Zuwarten würde die verkehrlichen Probleme durch die meteorologisch erfahrungsgemäß immer stabilere sommerliche Wetterlage und damit verbunden einer Erhöhung der Badbesucherströme weiter erhöhen.

Damit liegt ein sachlicher Grund für die Eilfalleinladung vor.

#### Inhaltliche Begründung:

Die als Anlage beigefügte Planung entstand parallel zur Baumaßnahme „Anbindung S 84 neu“ unter Federführung des Hoch- und Tiefbaumes unter Einbeziehung des EB sbf. Die Realisierung soll auf Flächen erfolgen, die im Eigentum der Stadt stehen.

Sämtliche Versuche der Stadt, im Vorfeld dieses Teilprojekt noch in das Gesamtprojekt „Anbindung S 84 neu“ und damit in die Fördermaßnahme einfließen zu lassen, wurden seitens des Fördermittelgebers abschlägig entschieden. Daher sind die Kosten für die Umsetzung und Betreibung der Anlage auch sachgerecht dem Gesamtkomplex „sbf“ zuzuordnen.

Auch die direkte Nachbeauftragung der ohnehin vor Ort im Auftrag der Stadt tätigen ARGE Querspange Radebeul-Naundorf (EUROVIA VBU GmbH / Wolff & Müller Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG) ist sowohl sachlich als auch wirtschaftlich geboten. Das Preisangebot der ARGE erfolgte auf der Grundlage der im Wettbewerb entstandenen Preise für die Realisierung der Maßnahme „Anbindung S 84 neu“.

#### **Anlage**

